

Kurzanalyse der „Eckpunkte für das Klimaschutzprogramm 2030“ aus Sicht der Windenergie

Mit den *Eckpunkten für das Klimaschutzprogramm 2030* legte das Klimakabinett am 20. September 2019 ein erstes amtliches Maßnahmenpaket vor, durch das die Klimaschutzziele 2030 erreicht werden sollen. Jedoch erntete das Paket viel öffentliche Kritik da die Zielerreichung mehrheitlich in Frage gestellt wird. Die Maßnahmen zum „Ausbau des Anteils der Erneuerbaren Energien auf 65%“ finden sich unter „Sektor Energiewirtschaft“ auf Seite 17.

Im Folgenden sollen die Punkte bezüglich Windenergie kurz dargestellt, analysiert und eingeordnet werden.

Punkt 1:

„Die Bundesregierung hat das Ziel, im Jahr 2030 einen Anteil erneuerbarer Energien am Stromverbrauch von 65% zu erreichen.“

Bewertung:

Es ist zu begrüßen, dass die Bundesregierung ihr erstmals im Koalitionsvertrag formuliertes, aber bisher nicht gesetzlich verankertes, 65%-Ziel bekräftigt. Die Koalition muss dafür §1 Abs. 2 EEG ändern und die Ausschreibungsmengen für die Erneuerbaren Energien entsprechend nach oben anpassen (§28 EEG). Das EEG ist im Bundesrat nicht zustimmungsbedürftig.

Punkt 2:

„[...] Die folgenden Bestimmungen haben zum Ziel, die Akzeptanz des Ausbaus der Erneuerbaren Energien zu erhöhen. Es ist sicherzustellen, dass es für betroffene Anlieger im Einzelfall bei den Mindestabständen zu keiner Verringerung gegenüber der geltenden Rechtslage kommt:

- *Mindestabstand: Bis zu einem Mindestabstand von 1000 Metern dürfen künftig keine neuen Windkraftanlagen errichtet oder repowert werden. Die Mindestabstandsregelung gilt für reine und allgemeine Wohngebiete, sie gilt auch für dörfliche Strukturen mit signifikanter Wohnbebauung, auch wenn sie nicht als solche ausgewiesen sind.*

Bewertung:

Bundeseinheitliche Abstände verringern die Flächenkulisse für den Ausbau von Windenergie unverhältnismäßig und verschärfen die bereits massiv angespannte Genehmigungslage. Laut Umweltbundesamt würde ein Abstand von 1.000 Metern die aktuelle Flächenkulisse in Deutschland um 20 bis 50 Prozent reduzieren. Angesichts des EEG-Vergütungsendes für rund 16 GW Anlagenleistung bis einschließlich 2025, der aktuellen Genehmigungslage und der Unterzeichnungen bei den Ausschreibungen von Windenergie an Land, kann diese Regelung dazu beitragen, dass wir in den Jahren 2021ff in einen Negativzubau rutschen, was dramatisch wäre für die gesamte Wertschöpfungskette in der Windbranche und den Klimaschutz. Bundeseinheitliche Abstände sind aber auch aufgrund des Eingriffs in die

grundgesetzlich geschützte Planungshoheit der Kommunen (Art. 28 GG) schwierig. Dies schafft vor Ort keine höhere Akzeptanz, sondern kann im Gegenteil die Handlungsmöglichkeiten der Kommunen sogar einschränken und damit der Akzeptanz schaden.

Dass die Abstandsregelung sowohl für den Neubau als auch für Repowering gelten soll, minimiert die gegenwärtigen Handlungsspielräume. Gerade beim Repowering müssten die Abstände flexibler gehandhabt werden und Ausnahmen zugelassen werden können, damit gut akzeptierte Bestandsflächen erhalten bleiben.

Die Einbeziehung „*dörflicher Strukturen*“ zusätzlich zur reinen und allgemeinen Wohnbebauung wird eine weitere deutliche Verringerung der nutzbaren Flächen mit sich bringen und muss möglichst eng gefasst werden. Hier lässt sich nur sehr schwer abschätzen, wie das auf den zukünftigen Zubau wirkt. Diese unnötige Einengung der nutzbaren Fläche, kann dazu beitragen, dass Windenergieanlagen nicht mehr am besten geeigneten Standort errichtet werden können mit den entsprechenden Auswirkungen auf die Erträge und die Kosten pro Kilowattstunde.

Eine entsprechende Regelung wird voraussichtlich im BauGB umgesetzt werden und ist damit zustimmungsbedürftig im Bundesrat.

Punkt 3:

- *„Flächenpläne: Die neuen Mindestabstandsregelungen gelten für die bestehenden und die künftigen Flächenpläne. Das heißt, für bestehende Flächenpläne reduzieren sich die dort ausgewiesenen Windflächen insoweit. Die Pläne bleiben im Übrigen erhalten. Die neuen Mindestabstandsregelungen gelten nicht für diejenigen Flächenpläne, die zwischen dem 1.1.2015 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig geworden sind.“*

Bewertung:

Die Formulierungen zu den Flächenplänen sind nicht eindeutig und widersprechen sich sogar. Während der erste und der zweite Satz die neue Regelung für alle Flächenpläne in Anspruch genommen, reduziert der dritte Satz diese Gruppe wieder, da er Pläne, die zwischen dem 1.1.2015 und dem Inkrafttreten des Gesetzes rechtskräftig geworden sind, ausschließt. Eine Klärung muss hier der weitere Prozess ergeben. Ausnahmen von der Regel sind in jedem Fall zu begrüßen, aber nicht hinreichend.

Es ist außerdem in Frage zu stellen, ob bestehende Regionalpläne tatsächlich Bestand haben können, wenn sich die Flächenkulisse für Windenergie durch die Mindestabstände deutlich reduziert. Wird der Windenergie nicht mehr substantiell Raum verschafft, drohen auch bestehende Regional- und Flächennutzungspläne ihre Rechtmäßigkeit und damit ihre Konzentrationswirkung zu verlieren. Das Ergebnis wären jahrelange Verzögerungen und ein massiver Eingriff in laufende Genehmigungsverfahren von Windenergieprojekten (Stichwort Vertrauensschutz) - und das alles vor dem Hintergrund bereits bestehender und wachsender Hemmnisse in den Genehmigungsprozessen.

Punkt 4:

- *„Opt out: Innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten der Neuregelung kann ein Bundesland geringere Mindestabstandsflächen gesetzlich festlegen. Unabhängig davon erhalten Kommunen unbefristet die Möglichkeit, geringere Mindestabstände festzulegen. Die Kommunen sollen künftig eine finanzielle Beteiligung am Betrieb von Windrädern erhalten. Diese kann erhöht werden, wenn die Kommunen von ihrem Opt-Out-Recht Gebrauch machen. Der Entwurf des Grundsteuerreformgesetzes sieht das bereits vor. Das kann durch einen gesonderten Hebesatz noch verstärkt werden.“*

Bewertung:

Die Bundesländer müssen nun ermutigt werden, die „Opt out“ Regelung zu nutzen, Mit der Regelung wird die Entscheidung zu pauschalen Abständen auf die Landesebene verlagert. Eine Landesregierung muss im Gegensatz zur sogenannten Länderöffnungsklausel aus 2015 selbst aktiv werden, um von der Bundesregelung abzuweichen. Das wird bei zunehmender Skepsis gegenüber Windenergie an Land sehr schwierig sein umzusetzen. Was die Länder brauchen, sind klare Vorgaben und ein deutliches Bekenntnis vom Bund, keine zusätzlichen Hürden bei der Ausweisung von Windflächen.

In Bezug auf die Kommunen gilt das gleiche: Es wird auch für die kommunalen Vertreter sehr schwierig werden, diese Regelung zu nutzen, ohne den Unmut der Bevölkerung auf sich ziehen. Durch die finanziellen Anreize für die Kommune, wenn sie geringere Abstände zulässt, setzt sie sich ggf. dem Vorwurf aus, „käuflich“ zu sein. Hier muss sehr genau und sensibel geregelt werden, wie das Geld auch wirklich in der Kommune und bei den Bürgerinnen und Bürgern ankommt.

Der Entwurf für das Grundsteuerreformgesetz sieht vor, einen Zuschlag in Höhe von 84,24 € pro Ar (100m²) einzuführen, wenn auf der Fläche Windenergieanlagen stehen (§ 238, Ziffer 2). Den Hebesatz, der zur Berechnung der genauen Steuerhöhe essentiell ist, kann die jeweilige Gemeinde festlegen, was Ihr laut Grundgesetz (Artikel 106 Abs. 6 GG) zusteht. Inwieweit sich der Hebesatz durch die vereinbarte Opt Out Regelung verändert, bleibt offen bzw. ist nicht klar nachvollziehbar. Klar ist, dass damit die Kosten für den Grundeigentümer steigen, die er weiterreichen wird.

In der Windenergiebranche verschärft diese Regelung die bereits bestehende Unsicherheit und Zurückhaltung bei Investitionen in Neuprojekte. Bis geklärt ist, ob das jeweilige Bundesland die Opt-Out-Möglichkeit nutzt, diese gesetzlich umgesetzt ist und Rechtssicherheit besteht, wird wertvolle Zeit verstreichen.

Punkt 5:

- *„Zur besseren regionalen Verteilung des Ausbaus von Windenergieanlagen wird ein Regionalisierungsbonus vereinbart.“*

Bewertung:

Hierbei ist sicherlich ein sogenannter Südbonus angedacht, der einen Ausbau im Süden Deutschlands erreichen soll. Der Wirksamkeit eines entsprechenden Bonus steht aber auch hier die aktuelle

Genehmigungssituation im Weg. Die vereinbarten bundeseinheitlichen Abstände konterkarieren dieses Instrument und werden seine Wirksamkeit massiv einschränken.

Punkt 7:

- *„Offshore: Das Ziel für den Ausbau der Windenergie auf See heben wir auf 20 GW im Jahr 2030 an, sofern verbindliche Vereinbarungen mit den betroffenen Küstenländern erzielt werden. Mit den Übertragungsnetzbetreibern werden entsprechende Vereinbarungen geschlossen.“*

Bewertung:

Die Anhebung des Ausbauziels ist zu begrüßen. Hier wird darauf zu achten sein, dass es auch nach 2030

einen weiteren Ausbau geben muss. Da der Vorlauf von Offshore-Projekten einen sehr langen Vorlauf hat. Die Flächen müssen rechtzeitig erschlossen werden, um nicht wieder einen Fadenriss zu riskieren.

Punkt 8:

- *„Die bestehende Abstandsregel 10H in Bayern bleibt erhalten“*

Bewertung:

Es ist erstaunlich, dass angesichts des kompletten Einbruchs des Ausbaus der Windenergie in Bayern und trotz Verlautbarungen der dortigen Landesregierung, die Energiewende vorantreiben zu wollen, diese Regelung noch einmal explizit genannt wird und damit noch einmal festeren Charakter bekommt. Zusätzlich ist ein Abweichen von den bundeseinheitlichen Abständen möglich, weshalb die explizite Erwähnung noch unverständlicher ist. Unklar bleibt angesichts der Formulierungen in Punkt 2 und 8 ob die Kommunen in Bayern entscheiden dürfen unterhalb von 1000 m zu bleiben.